



Finanzordnung der SG Motor Dresden-Trachenberge e. V.

Die Finanzordnung regelt die Einnahmen (ausgenommen Mitgliedsbeiträge, siehe Beitragsordnung) und die Ausgaben des Vereins auf der Grundlage der Satzung eines gemeinnützigen Vereins.

Abschnitt A - Einnahmen

1. Spenden und Sponsorengelder werden zweckgebunden verwendet und dazu eine Spendenquittung ausgegeben.
2. Alle Zuführungen des LSB, des KSB und Fördermittel der Kommune sind zweckgebunden auszugeben. Diese sind sparsamst zu verwenden und mit Quittungen zu belegen.

Abschnitt B - Ausgaben

1. Aufwandsentschädigungen der Übungsleiter

Die Tätigkeit der Übungsleiter ist die wichtigste Voraussetzung für den Übungs- und Trainingsbetrieb in den Hallen und auf dem Sportplatz. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet halbjährlich, abhängig von der finanziellen Situation des Vereins, ob eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Qualifikation, der Leistung und der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Übungsleiters.

2. Aus- und Weiterbildung

Der Verein ist an der Qualifizierung und Weiterbildung seiner Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter interessiert. Der Verein übernimmt grundsätzlich die Kosten für die zu erwerbende Lizenz sowie die Teilnahmegebühr am dazugehörigen Lehrgang.

Weitere Kosten, die mit der jeweiligen Aus- und Weiterbildung in Verbindung stehen (Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft) müssen beim Vorstand im Vorfeld beantragt und vom Vorstand entsprechend beschlossen werden.



3. Teilnahme an Wettkämpfen

Die Mitglieder der Abteilung Fußball und Tischtennis nehmen an Wettkämpfen innerhalb des Landes Sachsen teil. Jeder Sportler ist für die Gültigkeit seiner Wettkampferlaubnis selbst verantwortlich.

Der Verein übernimmt folgende Kosten für die Teilnahme an Wettkämpfen:

- Startgelder und Antrittsgebühren
- Schiedsrichterspesen und -fahrgehalt
- Wettkampfkleidung für Spieler

Weitere Kosten, die mit dem jeweiligen Wettkampf in Verbindung steht (insbesondere Fahrtkosten) müssen beim Vorstand im Vorfeld beantragt und vom Vorstand entsprechend beschlossen werden.

4. Sportplatz- und Hallennutzung

Die Sportplatz- und Hallennutzung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Übungs-/Trainings- sowie den Wettkampfbetrieb aller Abteilungen. Mit der Stadt, Abteilung Sportstätten und Bäder, sind jährlich die Nutzungszeiten zu beantragen und Nutzungsverträge abzuschließen.

Generell gilt eine Genehmigungspflicht durch den Vorstand beim Kauf von Kleinsportgeräten und Ausstattung ab 100,00€.

5. Reise- und Übernachtungskosten

Ein Anspruch auf Übernahme von Reisekosten besteht grundsätzlich nicht.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Bezuschussung zu Reisekosten, die mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen, zu erhalten.

Eine Bezuschussung von Reisekosten muss beim Vorstand im Vorfeld beantragt und vom Vorstand entsprechend beschlossen werden.

Bei vom Vorstand genehmigter Bezuschussung von Reisekosten zahlt der Verein bei Reisen mit dem privaten PKW 0,30€ pro gefahrene Kilometer. Bei solchen Fahrten sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Abrechnung erfolgt über einen Fahrauftrag.

Fahrten von Eltern mit ihren Kindern zum Veranstaltungsort innerhalb Dresdens werden von dem Verein nicht unterstützt und erfolgen auf eigene Verantwortung.



Der Vorstand hat für die genehmigten Fahrten innerhalb des Vereins eine KFZ-Versicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine mit der ARAG-Versicherung abgeschlossen. Bei PKW-Unfällen, die bei An- und Abfahrten zum Training oder Wettkampf passieren, ist stets die Polizei zu rufen.

Übernachungskosten müssen beim Vorstand im Vorfeld beantragt und vom Vorstand entsprechend beschlossen werden. Die Übernachtungskosten sind zu belegen.

Trägt der Veranstalter die Übernachtungskosten, zahlt der Verein keine weiteren Zuschüsse.

6. Verwaltungskosten

Vorstandsmitglieder bekommen die entstandenen Verwaltungskosten erstattet. Zu den Verwaltungskosten gehören:

- Bürobedarf
- Telefongebühren
- Portokosten
- Druckerverbrauchsmaterial

Alle Ausgaben sind zu belegen und kurzfristig beim Schatzmeister abzurechnen.

7. Ehrungen und Auszeichnungen, Repräsentationen

Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Es können Geschenke im Wert von 20,00€ bis maximal 50,00€ überreicht werden.

Aus Anlass besonderer Geburtstage oder Jubiläen im Vorstand übernimmt der Verein die Kosten für Glückwunschkarten, Blumen und kleine Präsente im Wert von 20,00€ bis maximal 50,00€.

Der Verein übernimmt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes die Kosten für Repräsentationen im Wert von 10,00€ bis maximal 25,00€.



Abschnitt C - Buch- und Kassenführung

1. Die Buchführung hat so zu erfolgen, dass sich ein sachverständiger Dritter, innerhalb einer angemessenen Zeit, ein Bild über die finanzielle Lage des Vereins machen kann. Die Buchungen müssen vollständig, richtig und klar belegt sein. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren.

Die Kassenführung kann auch mittels Computer-Programm erfolgen.

Veränderungen oder Streichungen müssen prüfbar und nachvollziehbar sein.

Der Schatzmeister hat jährlich mindestens zweimal auf Anfrage den Vorstand über die finanzielle Situation des Vereins zu informieren.

2. Die Rechenschaftslegung erfolgt vor der Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister.

Abschnitt D - Kassenprüfkommission

Die Kassenprüfkommission hat die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu prüfen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Finanzen zu unterbreiten.

Die Prüfung sollte mindestens einmal jährlich vorgenommen werden.

Die Finanzordnung tritt mit Wirkung laut Satzung vom 24.11.2024 in Kraft.

Die überarbeitete Fassung wurde am 01.08.2025 erstellt.